

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren **„Rettet die Bienen!“** vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde Schonstett bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragsbezirks	Abgrenzung des Eintragsbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift der zugehörigen Eintragungsräume	Öffnungszeiten des Eintragsraumes
1	gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Schonstett	Gemeindeverwaltung Schonstett, Hauptstr. 1, 83137 Schonstett	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr <u>Zusätzlich:</u> Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr <u>Dazu an folgenden Tagen:</u> Samstag, 02.02.2019 09:00 – 11:00 Uhr

Für die Bürger aus SCHONSTETT besteht auch die Möglichkeit, sich in die Eintragsliste einzutragen, die in der

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing
 Wasserburger Str. 1
 83128 Halfing

Zimmer 1 oder Zimmer 7 aufliegt. Die dortigen Öffnungszeiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Bezeichnung und genaue Anschrift der zugehörigen Eintragungsräume	Öffnungszeiten des Eintragsraumes
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing, Zimmer 1 oder Zimmer 7	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
	<u>Zusätzlich:</u>
	Montag – Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr
	Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
	<u>Dazu an folgenden Tagen:</u>
	Samstag, 02.02.2019 09:00 – 11:00 Uhr
	Donnerstag, 07.02.19 18:00 – 20:00 Uhr

Sämtliche Eintragungsräume sind barrierefrei!

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Gemeinde eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraumes in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. wer sich anberaigt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden: Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing, Zimmer 1 sowie in der Gemeindeverwaltung Schonstett, Hauptstr. 1, 83137 Schonstett oder im Internet unter www.halfing.de.

Halfing, 09.01.2019



Binder



An die Amtstafel	
angeheftet am:	10.01.2019
abgenommen am:	14.02.2019